

Kreis Viersen	4
708/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
709/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
710/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
711/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
712/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Willy Siemes, Viersen	8
713/2020 Einladung Kreistag 05.11.2020	11
Gemeinde Grefrath.....	14
714/2020 Über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Gemeinde Grefrath	14
715/2020 Widmung von Gemeindestraßen.....	15
Stadt Kempen	25
716/2020 Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	25
717/2020 Bebauungsplan Nr. 161 - Gewerbegebiet südlich Hülser Straße – Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans	27
Stadt Nettetal	29
718/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	29
719/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	30
720/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	31
721/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	32
722/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	33

723/2020	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	34
724/2020	Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	35
725/2020	Bekanntmachung Tagesordnung Rat 3.11.2020.....	36
Gemeinde Niederkrüchten		38
726/2020	Berichtigung der Bekanntmachung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten" vom 23.06.2020; bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 45/2020, Seite 26	38
Stadt Viersen.....		39
727/2020	Öffentliche Zustellung.....	39
728/2020	Öffentliche Zustellung.....	40
729/2020	Öffentliche Zustellung.....	41
730/2020	Öffentliche Zustellung.....	42
731/2020	Öffentliche Zustellung.....	43
732/2020	Öffentliche Zustellung.....	44
733/2020	Öffentliche Zustellung.....	45
734/2020	Einladung Rat 10.11.2020	46
Stadt Willich.....		49
735/2020	Bekanntmachung des Haushaltsplanentwurfes 2021 der Stadt Willich	49
736/2020	154. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Münchheide V) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	50
737/2020	162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg) hier: Auslegungsbeschluss	52
738/2020	169. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich -südlich Siedlerallee (Sporthalle)- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	55
739/2020	Bebauungsplan Nr. 28 II S -südlich Siedlerallee (Sporthalle)- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	58
740/2020	Bebauungsplan Nr. 51 II W -Krefelder Straße/Hoxhöfe- hier: Aufstellungsbeschluss.....	60
741/2020	Bebauungsplan Nr. 88 W -Münchheide V- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....	61
742/2020	Bebauungsplan Nr. 90 W -südlich Heiligenweg- hier: Auslegungsbeschluss	63
743/2020	Bebauungsplan Nr. 92 W -südlich Friedrichstraße / Peterstraße- hier: Aufstellungsbeschluss.....	67
744/2020	Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 26.10.2020	69

Sonstige	75
745/2020 Bekanntmachung Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn	75
746/2020 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2019	77

Kreis Viersen

708/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Marian Nemcok**, letzte bekannte Anschrift: **Okr. Brezno 106, SK- 97673 Telgart**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.09.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.10.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Feyen

709/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.08.2020
Aktenzeichen 03240904682/rü
gegen**

Herrn
Omar Fersi
2 Rue de L'Imprimerie
F-93210 SAINT- DENIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2020

Im Auftrag

Rütten

710/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.09.2020
Aktenzeichen 03196177611/rü
gegen**

Herrn
Irinel-Gabriel Ciopanoiu
Str. Jiului Nr. 3 3
RO- BUCURESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.10.2020

Im Auftrag

Rütten

711/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.10.2020
Aktenzeichen 03196282423/grä
gegen**

Herrn
Pawel Barowisz
Bruchstraße 16
45768 Marl

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.10.2020

Im Auftrag

Lentz

712/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Willy Siemes, Viersen

Die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Gerberstraße 29 – 31, 41748 Viersen betreibt eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.2.1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG zu erlassen.

Wesentlicher Inhalt der Anordnung ist die Festschreibung von Grenzwerten für die Abluft der Kesselanlage einschließlich messtechnischer Kontrolle.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der oben genannten Anlage der Firma Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf der geplanten Anordnung wird in der Zeit **vom 05.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020** im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Anordnung während des o.g. Zeitraumes an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Der Anordnungsentwurf wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Innerhalb der Zeit **05.11.2020 bis einschließlich 07.01.2021** können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG Einwendungen gegen den Anordnungsentwurf schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen – vergl. § 17 Abs. 1a Satz 3 BImSchG.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Anlagenbetreiber unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte „Virtuelle Poststelle“ (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/vps>

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 13.10.2020

Schabrich
Kreisdirektor

713/2020 Einladung Kreistag 05.11.2020**BEKANNTMACHUNG**

zur 1. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 05.11.2020, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden
2. Bestellung der Schriftführer des Kreistages und seiner Ausschüsse
3. Einführung und Vereidigung des neugewählten Landrates durch den Altersvorsitzenden
4. Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
5. Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates und deren Wahl
6. Beschluss der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen
7. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder
8. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 8.1. Wahlen der Mitglieder sowie deren Stellvertretung der Ausschüsse des Kreistages
 - 8.2. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - 8.3. Besetzung von Gremien
 - 8.3.1. Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln
 - 8.3.2. Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH: Aufsichtsrat
 - 8.3.3. euregio rhein-maas-nord: Verbandsversammlung und Ausschüsse des Zweckverbandes
 - 8.3.4. Besetzung des Genossenschaftsrates bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

- 8.3.5. Jobcenter Kreis Viersen: Trägerversammlung
- 8.3.6. Heilpädagogisches Zentrum Krefeld gGmbH: Gesellschafterversammlung und Beirat
- 8.3.7. Kommunale Gesundheitskonferenz
- 8.3.8. Kreispolizeibehörde Viersen: Polizeibeirat
- 8.3.9. Landschaftsversammlung Rheinland
- 8.3.10. Metropolregion Rheinland: Mitgliederversammlung
- 8.3.11. Naturschutzbeirat des Kreises Viersen
- 8.3.12. Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
- 8.3.13. Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen: Verbandsversammlung
- 8.3.14. Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Natur und Kultur im Kreis Viersen: Kuratorium
- 8.3.15. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.: Mitgliederversammlung
- 8.3.16. Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- 8.3.17. Verkehrslandesplatz Mönchengladbach: Lärmschutzbeirat
- 8.3.18. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr: Verbandsversammlung
- 8.3.19. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH: Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- 8.3.20. Zweckverband Bioabfallverband Niederrhein: Verbandsversammlung
- 8.3.21. Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein: Verbandsversammlung und Verwaltungsrat
- 8.3.22. Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette: Verbandsversammlung
9. Ausschreibung der Stelle einer Sozialdezernentin / eines Sozialdezernenten
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 22.10.2020

D r. C o e n e n
Landrat als Vorsitzender

Gemeinde Grefrath

714/2020 Über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Gemeinde Grefrath

Mit Erklärung vom 14.10.2020 hat Herr Burkhard Laborius, AFD, zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 14.10.2020** sein Mandat im Rat der Gemeinde Grefrath für die neue Ratsperiode ab dem 01.11.2020 nicht annehmen wird.

Die Ersatzbestimmung richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Aus diesem Grund rückt

Herr Herbert Meiers-Fischer

Herbert.Meiers-Fischer@AfD-Viersen.nrw

aus der Reserveliste der AFD in den Rat der Gemeinde Grefrath nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Grefrath, 19.10.2020

Der Wahlleiter

gez.

Lommetz

715/2020 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- a) Fabrikstraße, Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstücke 123, 244, 489
- b) Dietrich-Girmes-Straße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 549
- c) Färberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstücke 546, 224 und Flur 10, Flurstück 721
- d) Am Kettfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 515
- e) Am Polfaden, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 548
- f) Am Riet (Weg von Färberstraße zur Weberstraße), Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 547 als Geh/Radweg
- g) Friedensstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 532 tlw. als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstücke 263, 538, 539, 540 als Geh/Radweg
- h) Weberstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 545 als Gemeindestraße und Flur 8, Flurstück 73 als Geh/Radweg
- i) Vitusstraße, Gemarkung Oedt, Flur 8, Flurstück 533

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 12.10.2020
Der Bürgermeister
gez.

Lommetz



















Stadt Kempen

716/2020 Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr.157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße "Am Wasserturm" auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 157 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (3) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

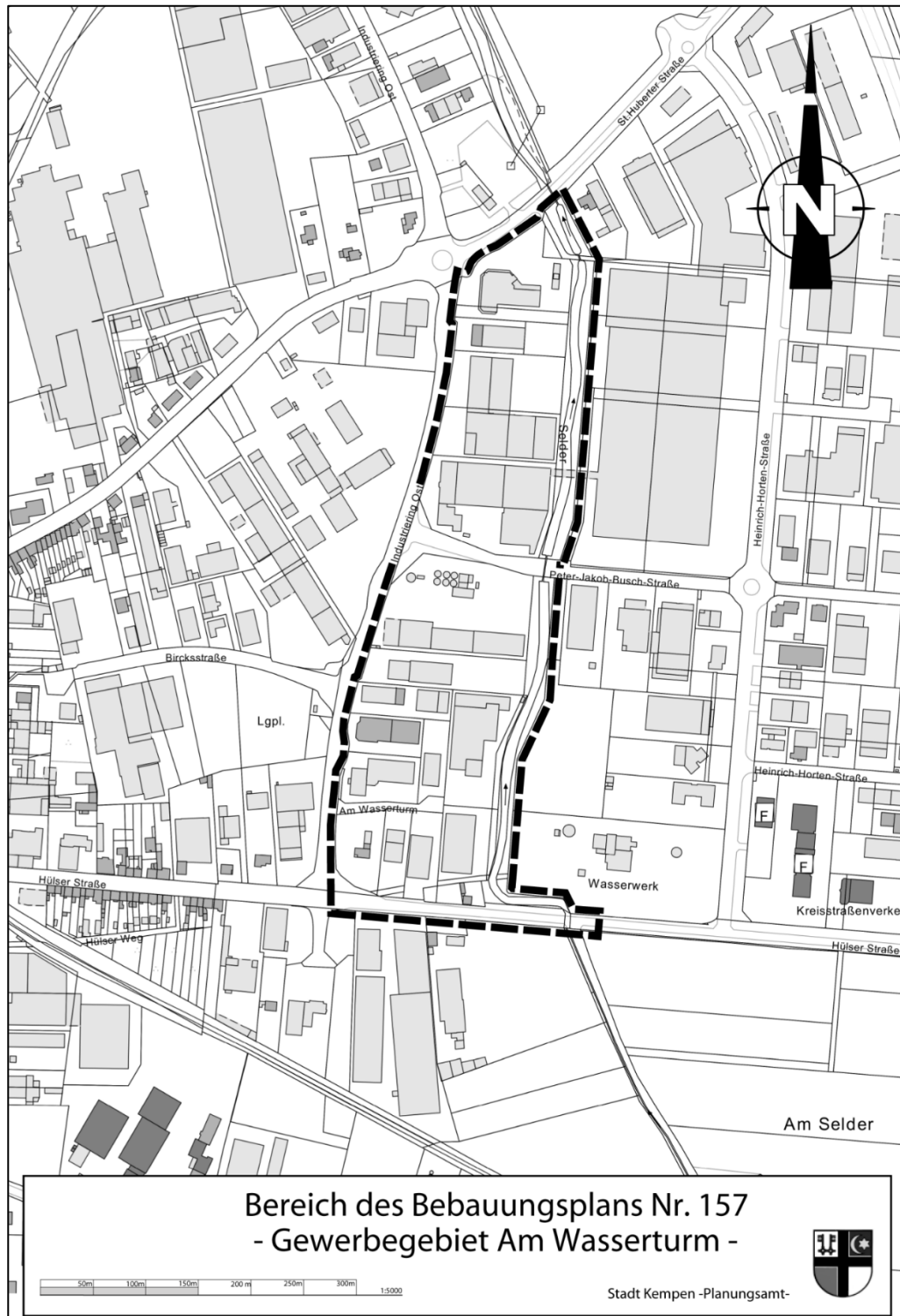
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Rübo



717/2020 Bebauungsplan Nr. 161 - Gewerbegebiet südlich Hülser Straße – Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr.161 - südlich Hülser Straße - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Seldergraben, Hülser Straße und Kempenener Außenring. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (3) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

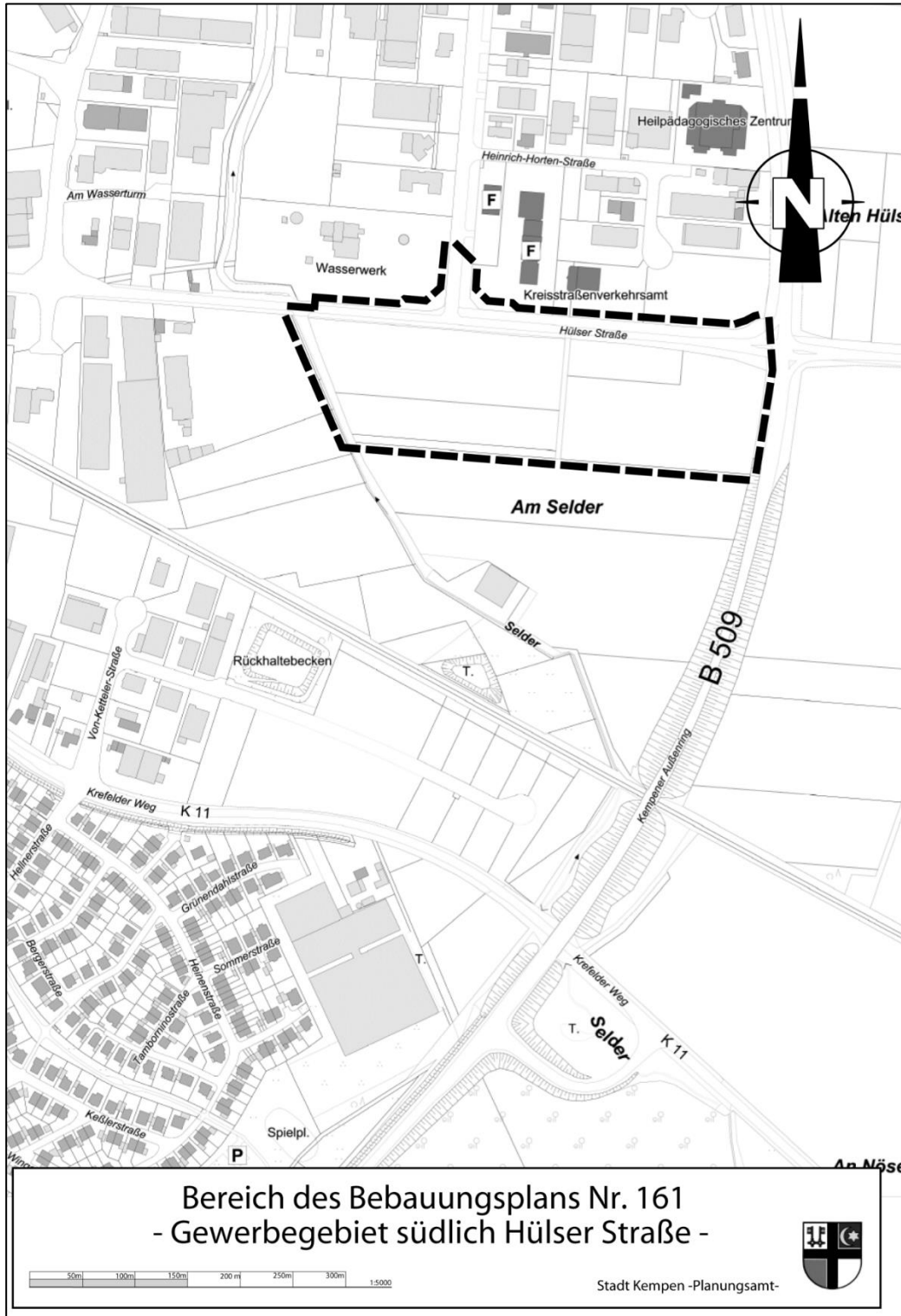
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Rübo



Stadt Nettetal

718/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: OPO 23501 (PL)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, Anschrift: unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020

Der Bürgermeister

i.A. Gartmann

719/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Peugeot 206, Kennzeichen lt. Umweltplakette VIE-YC169
Standort Parkplatz Brigittenstraße/ Kaldenkirchen, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020
Der Bürgermeister
i.A. Gartmann

720/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Fiat Panda, Farbe weiß

Standort Parkplatz Grenzwald/ Kaldenkirchen, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020

Der Bürgermeister

i.A. Gartmann

721/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Opel Astra, Farbe schwarz
Standort Parkplatz Hombergen/ Hinsbeck, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020
Der Bürgermeister
i.A. Gartmann

722/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Volvo, amtl. Kennzeichen CZE-070 (LT)
Standort Thalweg 11/ Breyell, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020
Der Bürgermeister
i.A. Gartmann

723/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Fiat Albea, Farbe weiß

Standort Bischof-Peters-Straße Höhe Hausnummer 4, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.10.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 246, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.10.2020

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

724/2020 Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 15.09.2020 als auch der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 15.09.2020 für Herrn Andre Feykes kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Der Gewerbesteuerbescheid als auch der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 15.09.2020 kann beim Steueramt der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Raum 348, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gelten 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, den 15.10.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sieben

725/2020 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 3.11.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 1. Sitzung des Rates
am Dienstag, 03.11.2020, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des oder der Altersvorsitzenden
- 2 Verabschiedung des Bürgermeisters
- 3 Einführung und Vereidigung des neu gewählten Bürgermeisters
- 4 Ansprache des neu gewählten Bürgermeisters
- 5 Bestellung einer Schriftführerin und von zwei stellvertretenden Schriftführern
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Ratsmitglieder
- 8 Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters
- 9 Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
- 10 Festlegung der Zahl und Art der Ausschüsse
- 11 Stärke und Zusammensetzung der Ausschüsse
- 12 Wahlen zu den Ausschüssen und personelle Besetzung der sonstigen Gremien
- 13 Vertretungsliste für stellvertretende Ausschussmitglieder
- 14 Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 15 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Gesellschaftsversammlungen der städtischen Beteiligungen
- 16 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005

- 17 Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse
- 18 Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 18.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) GO NRW;
hier: Bebauungsplan Ka-283 Modellsiedlung Juiser Feld
 - 18.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) GO NRW;
hier: Bebauungsplan Ka-279 Stappstraße
 - 18.3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) GO NRW;
hier: Bebauungsplan Br-282 Haagstraße/Lobbericher Straße
 - 18.4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Antrag der Werbegemeinschaft Kaldenkirchen Aktiv auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 im Stadtkern von Kaldenkirchen.
 - 18.5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Beschaffung von Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler
- 19 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Mitteilungen der Verwaltung
- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 22 Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 22.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 22.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Personalangelegenheiten
 - 22.3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Personalangelegenheiten
- 23 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 29.10.2020

gez. Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

**726/2020 Berichtigung der Bekanntmachung der Nutzungsordnung
für den „FriedWald Niederkrüchten“ vom 23.06.2020; bekanntgemacht im Amts-
blatt Nr. 45/2020, Seite 26**

Die o. Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

Es wird ersetzt:

Der Bürgermeister

Wassong

durch:

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Stadt Viersen

727/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Rawiak, Monika Bronislawka, zuletzt wohnhaft, Kreuzherrenstraße 25 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/29714) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

728/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Nizewski, Jacek Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/21880) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

729/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Nizewski, Jacek Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/21661) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

730/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Nizewski, Jacek Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/21520) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

731/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Nizewski, Jacek Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/21367) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

732/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Zug, Bartlomiej, zuletzt wohnhaft Robend 103 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2020 (Aktenzeichen: 20/9683) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

733/2020 Öffentliche Zustellung

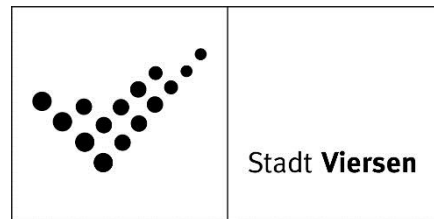
Der an Herrn Rodak, Krzysztof Andrzej , zuletzt wohnhaft Hofstraße 48 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.08.2020 (Aktenzeichen: 20/18911) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.10.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

734/2020 Einladung Rat 10.11.2020**EINLADUNG**

Sitzung: Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Viersen

Sitzungstag: 10.11.2020

Sitzungsort: **Achtung, geänderter Sitzungsort!**
Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Eröffnung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden
2.		Bestimmung eines Schriftführers
3.		Amtseinführung und Vereidigung der Bürgermeisterin durch den Altersvorsitzenden
4.		Ansprache der Bürgermeisterin
5.		Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6.		Einwohnerfragestunde
7.	2020/2610/FB10/III	Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
8.		Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen
9.	2020/2611/FB10/III	Wahl der Ortsbürgermeister/innen

10. 2020/2612/FB10/III Festlegung der Ausschüsse, ihrer Bezeichnung, Stärke und Zusammensetzung
11. 2020/2613/FB10/III Wahlen zu den Ausschüssen
12. 2020/2615/FB10/III Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
13. 2020/2616/FB10/III Wahl des Jugendhilfeausschusses
14. 2020/2617/FB10/III Besetzung des Wahlausschusses
15. 2020/2618/FB10/III Bestellung von sechs Ratsmitgliedern zu Mitgliedern des Integrationsrates
16. 2020/2619/FB10/III Wahlen zu den sonstigen Gremien
17. 2020/2697/FB10/III Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 15. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
18. Anfragen
19. Beschlusskontrolle
20. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.	2020/2680/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
2.		Beschlusskontrolle
3.		Verschiedenes
4.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Wichtiger Hinweis:

Sollte es nicht gelingen, die gesamte Tagesordnung am 10.11.2020 abzuhandeln, wird die Sitzung am 12.11.2020 um 18.00 Uhr am gleichen Sitzungsort fortgesetzt.

Eine gesonderte Einladung für diese ggf. erforderliche Sitzungsfortsetzung erfolgt nicht.

Viersen, den 27.10.2020

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

735/2020 Bekanntmachung des Haushaltsplanentwurfes 2021 der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2021 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein– Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung im März 2021) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich in der Zeit vom 29.10.2020 bis 20.11.2020 Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen wird der Rat der Stadt Willich voraussichtlich im März 2021 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 19.10.2020

Stadt Willich

gez.

Heyes

Bürgermeister

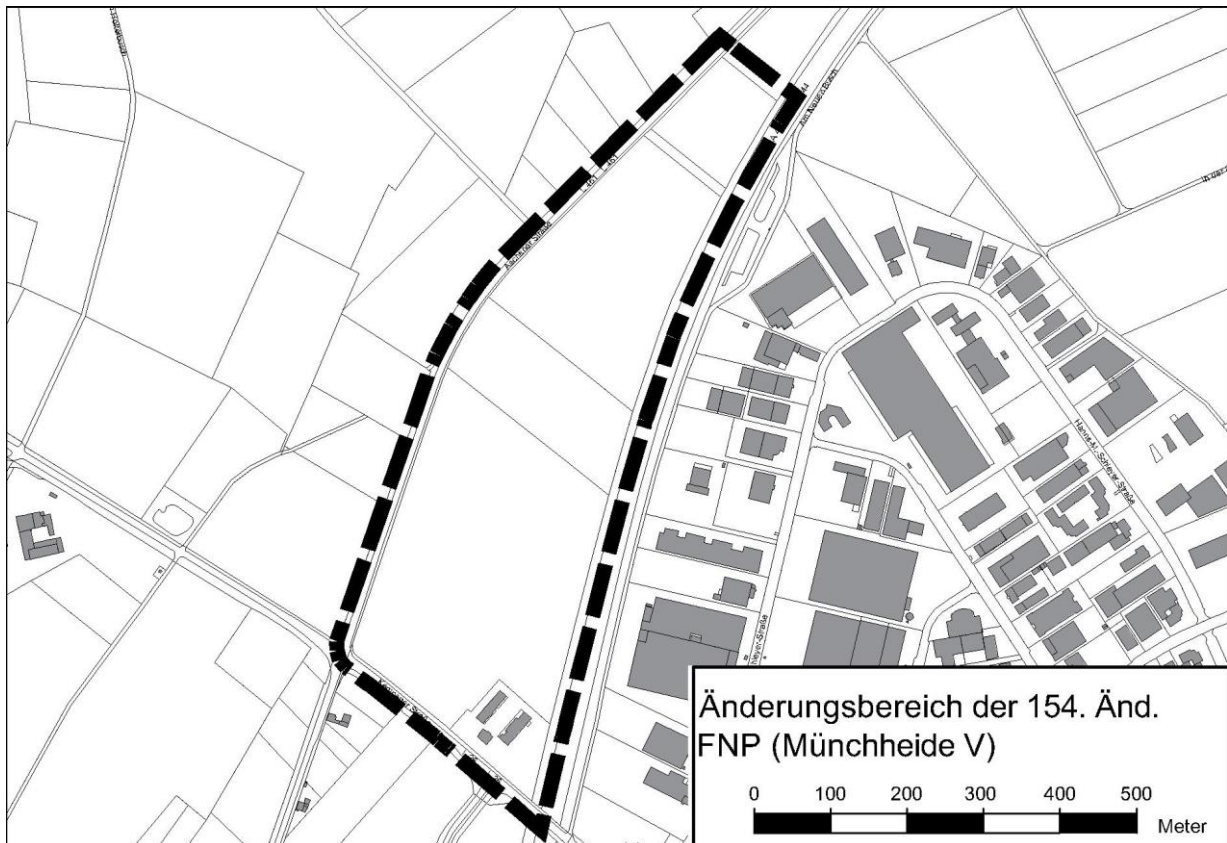
736/2020 154. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Münchheide V)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich.“

Der künftige Geltungsbereich der 154. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Münchheide.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf liegt in der Zeit

vom Freitag, den 06.11.2020. – Donnerstag, den 19.11.2020

737/2020 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg)

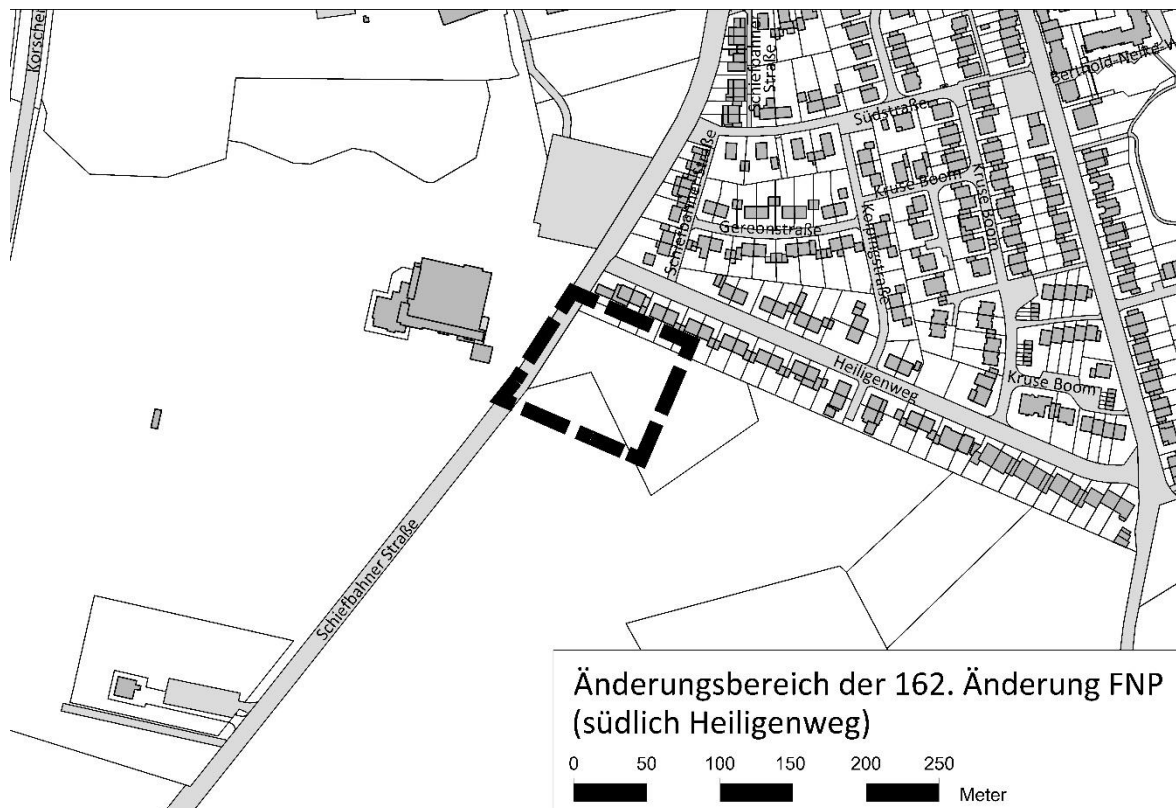
hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg).“

Weiterhin wurde der Beschluss des Planungsausschusses vom 01.10.2019, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB einen Darlegungs- und Erörterungstermin durchzuführen, aufgehoben.

Der künftige Geltungsbereich der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom Freitag, den 06.11.2020 – Montag, den 07.12.2020

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags
zusätzlich mittwochs
und nach telefonischer Terminabstimmung.

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur **162. FNP-Änderung (südlich Heiligenweg)** eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung)	landwirtschaftliche Immisionen, Lärm, Gerüche, Staub, Fluglärm, Kampfmittel,		Verkehrssichere Erschließung des Plangebietes durch Fußgänger und Radfahrer An- und Abflugstrecke des VLP Mönchengladbach, Maximalpegel, mögl. Fluglärmbelastung, mögl. Störung KiTa durch Landwirtschaft
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Belastung durch ints. Landwirtschaftliche Nutzung, Lindenallee,		gem. §41 LNatschG besonders geschützte Lindenallee, Inanspruchnahme Agrarflächen für Kompensationsbedarf- und Maßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Freilandklimatop, Vorbelastung Luftqualität, klimatische Ausgleichsfunktion		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Ortsrandeingrünung, Landschaftsplan, Verkleinerung freier Landschaftsraum		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, hoher Freiflächenanteil	Erdbebenzone	Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung, Erdbebenzone mit entspr. Hinweisen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, sehr und besonders schutzwürdige Böden, Bodengüte, agrarstruktureller Wert
Fläche	Monitor Siedlungs- und Freiraumentwicklung, FNP Willich, Regionalplan Düsseldorf	Inanspruchnahme Landwirtschaftliche Fläche, Versiegelung, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Hygris C	Wasserhaushalt, Grundwasserneubildungsrate, hoher Freiflächenanteil	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften			Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Produktionsräume,
Wechselwirkungen				
Sonstiges	Bau GB, BlmschG + Verordnungen, WHHG,			Anregung Erweiterung Alternativenprüfung, Festlegung der Zufahrtsbereiche, Grundstücksregulierung, weitere Erläuterung KiTa- Platzbedarf, Ausweisung im RPD als Freiraum- und Agrarbereich, Parkplatzsituation

Willich, 13.10.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 13.10.2020

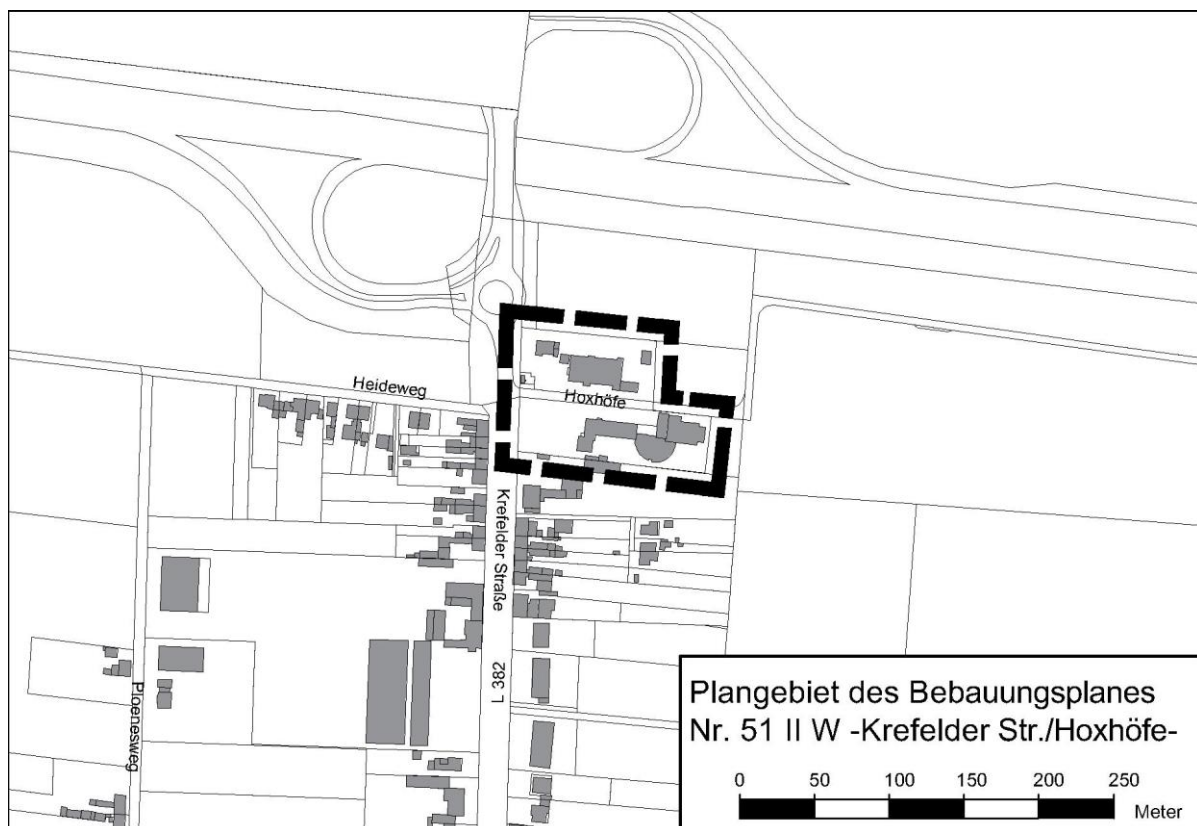
Gez.
Heyes
Bürgermeister

740/2020 Bebauungsplan Nr. 51 II W -Krefelder Straße/Hoxhöfe- hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 II W -Krefelder Straße/Hoxhöfe-.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Schulgebäudes der Schule Willicher Heide sowie die Änderung des Nutzungszwecks des nördlich der Straße Hoxhöfe befindlichen Gebäudebestandes.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.10.2020

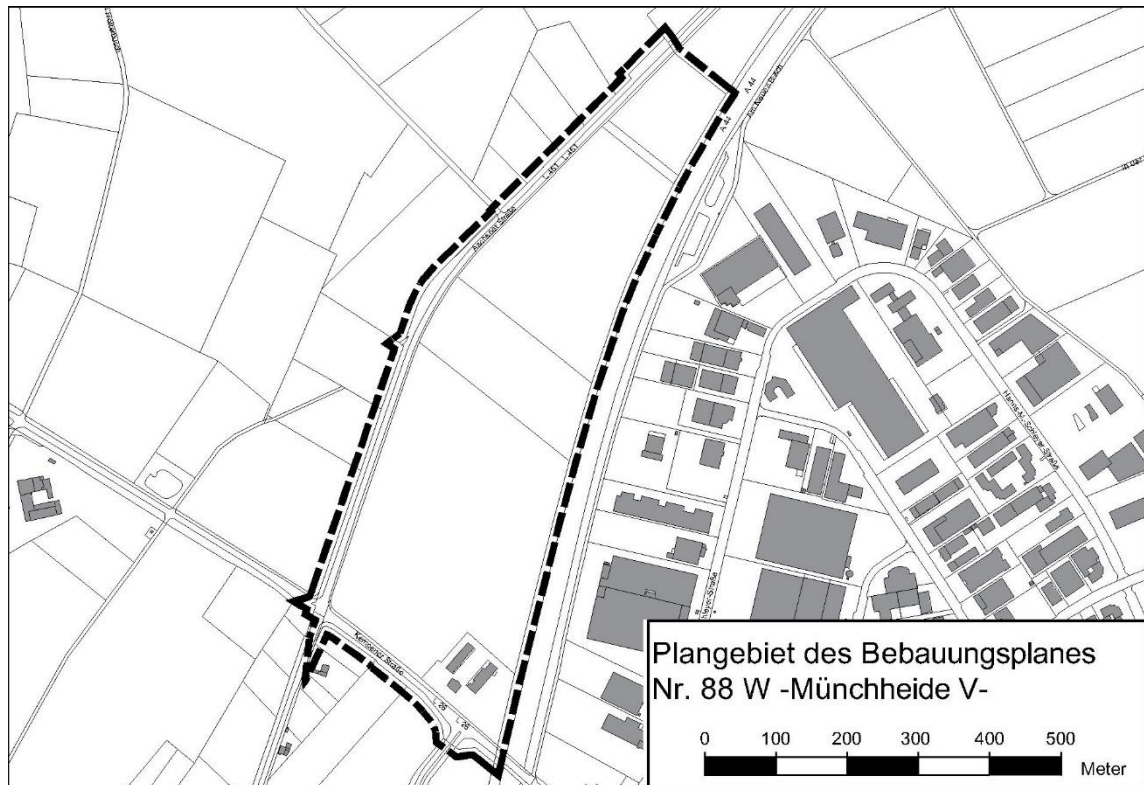
Gez.
Heyes
Bürgermeister

741/2020 Bebauungsplan Nr. 88 W -Münchheide V-
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. 88 W -Münchheide V-.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes Münchheide.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit

vom Freitag, den 06.11.2020. – Donnerstag, den 19.11.2020

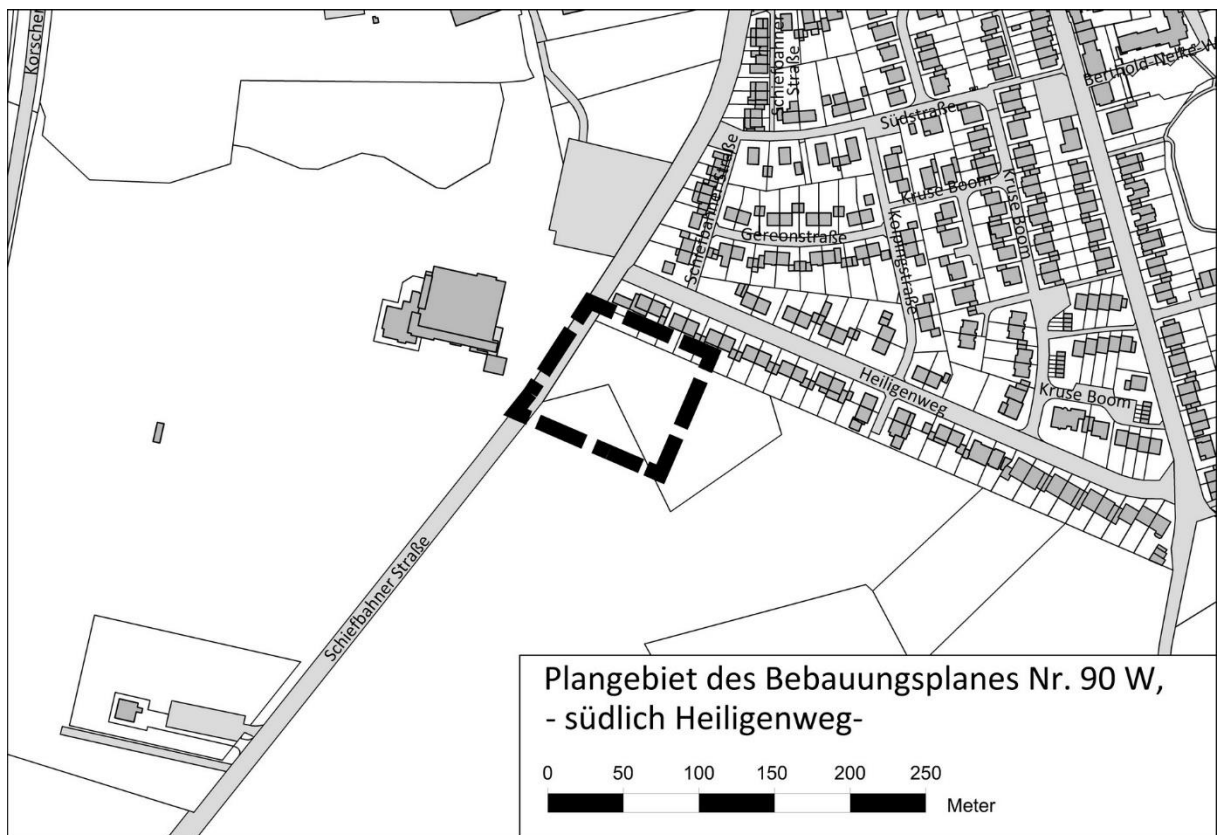
742/2020 Bebauungsplan Nr. 90 W -südlich Heiligenweg- hier: Auslegungsbeschluss

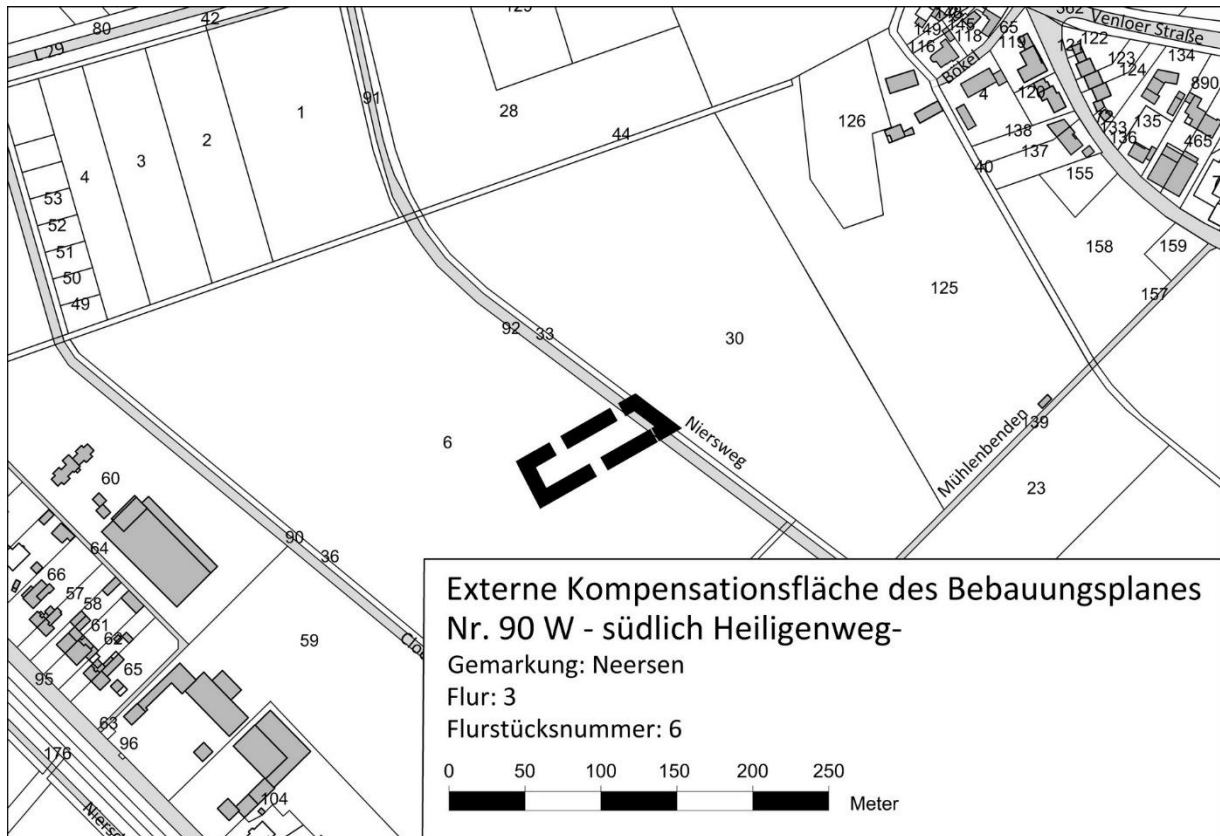
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung des Bebauungsplangentwurfes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg –.“

Weiterhin wurde der Beschluss des Planungsausschusses vom 01.10.2019, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB einen Darlegungs- und Erörterungstermin durchzuführen, aufgehoben.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom Freitag, den 06.11.2020 – Montag, den 07.12.2020

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum **B-plan Nr. 90 W - südlich Heiligenweg -** eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung)	landwirtschaftliche Immissionen, Lärm, Gerüche, Staub, Fluglärm, Kampfmittel,		Verkehrssichere Erschließung des Plangebietes durch Fußgänger und Radfahrer An- und Abflugstrecke des VLP Mönchengladbach, Maximalpegel, mögl. Fluglärmbelastung, mögl. Störung KiTa durch Landwirtschaft
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Belastung durch ints. Landwirtschaftliche Nutzung, Lindenallee,		gem. §41 LNatschG besonders geschützte Lindenallee, Inanspruchnahme Agrarflächen für Kompensationsbedarf- und Maßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Freilandklimatop, Vorbelastung Luftqualität, klimatische Ausgleichsfunktion		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Ortsrandeingrünung, Landschaftsplan, Verkleinerung freier Landschaftsraum		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, hoher Freiflächenanteil	Erdbebenzone	Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung, Erdbebenzone mit entspr. Hinweisen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, sehr und besonders schutzwürdige Böden, Bodengüte, agrarstruktureller Wert
Fläche	Monitor Siedlungs- und Freiraumentwicklung, FNP Willich, Regionalplan Düsseldorf	Inanspruchnahme Landwirtschaftliche Fläche, Versiegelung, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Hygris C	Wasserhaushalt, Grundwasserneubildungsrate, hoher Freiflächenanteil	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften			Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Produktionsräume,
Wechselwirkungen				
Sonstiges	Bau GB, BlmschG + Verordnungen, WHHG,			Anregung Erweiterung Alternativenprüfung, Festlegung der Zufahrtsbereiche, Grundstücksregulierung, weitere Erläuterung KiTa- Platzbedarf, Ausweisung im RPD als Freiraum- und Agrarbereich, Parkplatzsituation

Willich, 13.10.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

Willich, 13.10.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

744/2020 Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 26.10.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, der §§ 23, 24, 43 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie der 2. Teil des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW 2019.S.894. ber. 2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Willich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst.

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist ein gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

§ 3

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 und 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- (3) Findet die Tagesbetreuung ausschließlich im Haushalt der Kinder statt, ist eine Pflegeerlaubnis nach Satz 1 nicht erforderlich. Dann erteilt das Jugendamt eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- (4) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt bei allen Betreuungsverträgen, die ab dem 01.08.2020 geschlossen werden und nur dann, wenn vor Beginn der Betreuung ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit die Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen durch die Eltern wird zugelassen. Die Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung sind auf Anfrage dem Jugendamt nachzuweisen. Das Jugendamt kann über die Angemessenheit der Kostenbeteiligung entscheiden.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gemäß § 22 Absatz 8 KiBiz, zu untersagen.

§ 4

Bewilligungsverfahren, Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung wird nach Antragsstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Willich festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist, wenn durch das Jugendamt gefordert, vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten ist dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Mindestbetreuungsumfang liegt bei 15 Stunden pro Woche.

- (3) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung ist die Bewilligung des Jugendamtes der Stadt Willich nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

§ 5

Qualifizierung und Fortbildung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme werden den Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten auf Antrag erstattet. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Es werden ausschließlich die entstandenen Kosten beim Bildungsträger erstattet (Teilnahmegebühren).
- (2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens zwei Fortbildungsangebote jährlich wahrzunehmen. Das Jugendamt behält sich vor, den Inhalt und den Umfang der Fortbildungen nach Bedarf mitzubestimmen. Die Fortbildungen sollen sich an den Inhalten des kompetenzorientierten Qualitätshandbuches -Kindertagespflege orientieren.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig tätig werden, haben eine Qualifizierung nachzuweisen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht. Im Rahmen der Qualifizierung ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 Kinderbildungsgesetz zu erarbeiten. Diese ist weiter fortzuschreiben.
- (4) Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen. Es sind 80 Unterrichtsstunden abzuleisten

§ 6

Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus wird eine Stunde/Woche pro Betreuungsverhältnis für Vor- und Nacharbeiten vergütet. Der Stundensatz orientiert sich dabei an §6 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben wird für den Sachaufwand bei einer Betreuung von 40 Stunden / Woche eine Pauschale in Höhe von 300,00 € monatlich berücksichtigt.
- (3) Die Förderleistung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie nach variablen Aspekten, z.B. Berufserfahrung oder Betreuungszeiten.
- (4) Der Stundensatz (inkl. Sachaufwand und Förderleistung) wird durch den Rat der Stadt Willich auf 5,50 € pro Kind festgesetzt. Grundqualifizierte Kindertagespflegepersonen erhalten

zunächst 60 % des Stundensatzes. Nach 10-jähriger Berufserfahrung erhalten sie ohne Zertifizierung den vollen Stundensatz.

- (5) Bei der Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages wird von 4,33 Wochen/ Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (6) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (7) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. In durch die Stadt Willich öffentlich geförderter Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf bis zu 30 Werktagen betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr. Der Ausfall einer Kindertagespflegeperson führt nur dann zu Abzügen der laufenden Geldleistung, wenn das zu betreuende Kind vertretungsweise eine alternative öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nimmt und auch für diese Vertretung eine entsprechende Geldleistung zu zahlen ist.
- (8) Urlaubszeiten sind rechtzeitig mit dem den Eltern abzusprechen und transparent dargelegt werden, damit eine geeignete Vertretung geplant werden kann. Können die Eltern eine Betreuung im Vertretungsfall nicht selbst sicherstellen, so ist die Stadt Willich hierüber rechtzeitig zu informieren. Am Ende jeden Quartals sind die gesamten Ausfallzeiten dem Jugendamt zu melden. Der Urlaub soll einmal jährlich mindestens 10 Werktagen am Stück beinhalten.
- (9) Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf zu begründen. Betreuungszeiten vor Antragsstellung werden nicht berücksichtigt. Eine zahlungswirksame Korrektur erfolgt jeweils zu dem Monat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
- (10) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Kindertagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Kindertagespflegeperson.
- (11) Die laufende Geldleistung wird gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 9 KiBiz jährlich, bezogen auf die tatsächliche Kostenentwicklung, angepasst.
- (12) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Kindertagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss orientiert sich dabei an § 34 (1) des Kinderbildungsgesetzes. Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Räumlichkeiten obliegt dabei dem Jugendamt.
- (13) Findet die Betreuung vor 6:00 Uhr morgens oder nach 20:00 Uhr abends oder an Sonn- und Feiertagen statt, wird die Stundenpauschale für diese Zeiträume um 20 % erhöht.

§ 7

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 9

Datenerhebung

Die Eltern sind verpflichtet dem Jugendamt und der Fachberatungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung sowie nach geltendem Recht alle dafür notwendigen Daten mitzuteilen. Gespeicherte Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben benötigen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26.10.2020

gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Sonstige

745/2020 Bekanntmachung Genossenschaftsversammlungen Jagdgenossenschaften Schiefbahn

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

Jagdbezirk I: Donnerstag, den 19. November 2020, 20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof, Willich - Schiefbahn, Diepenbroich 57

Jagdbezirk II: Donnerstag, den 26. November 2020, 20.00 Uhr, Gaststätte Niederheider Hof, Am Niederheiderhof 2, 47877 Willich

Tagesordnung für beide Jagdbezirke:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung 2019
2. Geschäftsbericht 2020
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2020
4. Feststellung der Jahresrechnung 2020
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2021
7. Jagdpachtverteilung 2021
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2021
9. Beschlussfassung über einen Anschlussjagdpachtvertrag vom 01.04.2022 bis 31.03.2031
10. Beschlussfassung über eine neue Satzung der Genossenschaften – Entwürfe der Neufassung liegen bei den Vorstandsvorsitzenden Willi Mertens, Diepenbroich 57 und Heinz Steves, Im Fonger 30, zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.
11. Neuwahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter zum 01.04.2021
12. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers zum 01.04.2021
13. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Die Versammlungen finden unter Corona-Bedingungen statt:

Für die Versammlungen gelten die Bestimmungen der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ hierzu vom 30. September 2020, Fassung vom 17.10.2020 bzw. der zum Zeitpunkt der Versammlungen geltenden Fassung.

Die Abstände sowie die Raumdurchlüftungen bei den Versammlungen sind gewährleistet. Bis zur Einnahme der Sitzplätze besteht Mund- und Nasenschutzpflicht.

Um die Zahl der Teilnehmer*innen so gering wie möglich zu halten, empfehlen die Vorstände, sich abzustimmen und ein/e Teilnehmer*in per Vollmacht (max. 3) in die Versammlung zu entsenden.

Die Zahl der Plätze für Zuhörer*innen ist begrenzt; die Plätze werden nach der Ankommezeit vergeben. Für Zuhörer*innen gelten ebenfalls die Abstands- und Hygieneregeln der vorgenannten Coronaschutzverordnung.

Willich - Schiefbahn, den 29. Oktober 2020

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

746/2020 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2019

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 23.09.2020 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 30.11.2020 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2106, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2019 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter, Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtsgeführt hat.“

Viersen, 25. September 2019

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Heil
Geschäftsführer

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

